jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/12/20 3Ob676/50, 2Ob689/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1950

Norm

ABGB §1323 E
ABGB §1324
ABGB §1329

Rechtssatz

Wer infolge einer Denunziation in ein KZ gebracht wurde, kann von dem Denunzianten weder ein Schmerzengeld im Hinblick auf die erlittene Freiheitsbeschränkung noch aus dem Titel des Verdienstentganges einen Ersatz für Naturalverpflegung, die ihm gegen seinen Dienstgeber zugestanden wäre, begehren. Unter voller Genugtuung im Sinne der §§ 1323, 1324, 1329 ABGB ist nicht der Ersatz eines immateriellen Schadens (zB Schmerzengeld) zu verstehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 676/50
  Entscheidungstext OGH 20.12.1950 3 Ob 676/50
- 2 Ob 689/50
  Entscheidungstext OGH 21.03.1951 2 Ob 689/50
  Vgl; Veröff: JBl 1951,377

Schlagworte

SW: Nationalsozialismus, Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0030382

Dokumentnummer

JJR_19501220_OGH0002_0030OB00676_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at